

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	77-02 Zusammenarbeit in der Landwirtschaft zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Biodiversität
Themenbereich:	Umweltschutz BML
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 77-02 zum Themenbereich „77-02 Zusammenarbeit - Umweltschutz BML“ eingereicht werden können.

Der Zustand der Biodiversität ist laut 6. Sachstandbericht des IPCC weltweit immens dem Druck ausgesetzt. Die Biologische Vielfalt nimmt auch in Österreich vielerorts ab. Gründe dafür finden sich einerseits in klimawandelinduzierten Veränderungen der Lebensräume und des Wasserhaushaltes, sowie durch den fortschreitenden Flächenverbrauch und –versiegelung, andererseits aber auch durch Intensivierungs- und Aufgabetendenzen der landwirtschaftlichen Nutzung. Dabei trägt eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich zum Erhalt der kleinräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft bei. Dementsprechend steht im Zentrum dieser Maßnahme die innovative Zusammenarbeit zu Erhalt und Entwicklung hochwertiger biodiversitätsrelevanter landwirtschaftlich geprägter Lebensräume. Die Wirksamkeit auf die diversen Biodiversitätsaspekte stehen dabei im Vordergrund. Gefördert werden sollen unter anderem folgende Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit:

- der Aufbau einer Kooperationsstruktur und die laufende Zusammenarbeit für eine biodiversitätsförderliche Landwirtschaft
- die Aufbereitung und Umsetzung von zielgruppenorientierten Angeboten und die aktive Einbindung der Zielgruppen
- die Erstellung von Studien und wissenschaftlichen Grundlagen zur Bemessung und Sichtbarmachung einer biodiversitätswirksamer Landwirtschaft
- Wiederherstellung von biodiversitätsrelevanten Lebensräumen in landwirtschaftlichen Ökosystemen

Dabei muss ein besonderer Fokus auf die Umsetzung der für diesen Themenbereich relevanten Zielsetzungen folgender Programme und Strategien gelegt werden:

- Biodiversitätsziel im GAP-Strategieplan 2023-2027
- Zielsetzungen für den Landwirtschaftsbereich in der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030+
- Regionen-Strategie „Meine Region – unser Weg“ – insbesondere Themenbereich 1 „Lebensräume attraktiv gestalten: Flächeninanspruchnahme reduzieren – Boden schützen“, Handlungsfeld „Außenbereiche schützen“

Ziel dieses Aufrufes ist es, die verschiedenen Dimensionen der Biodiversität (Artenvielfalt, Habitatvielfalt, genetische Vielfalt sowie die funktionale Vielfalt) in der österreichischen Landwirtschaft zu stärken. Denn eine nachhaltige Landwirtschaft, die auf agrarökologischen Praktiken basiert und mit den natürlichen Ressourcen sparsam umgeht, sichert Produktionsgrundlagen, fördert die Biodiversität und wird damit auch der wachsenden gesellschaftlichen Nachfrage nach nachhaltigen Lebensmittelsystemen gerecht. Es werden neue Kooperationen unterstützt, die die biodiversitätsfördernde landwirtschaftliche Produktion als auch deren vor- bzw. nachgelagerte Wertschöpfung verbessern. Hier werden insbesondere auch agrarökologische Konzepte, wie zum Beispiel innovative Formen des reduzierten Betriebsmitteleinsatzes und die Schaffung von Trittsteinbiotopen berücksichtigt. Durch die Kooperation werden innovative und qualitative Ergänzungen zu bestehenden biodiversitätsfördernden Angeboten - etwa im Rahmen der Biologischen Landwirtschaft oder des nationalen Agrarumweltprogramms ÖPUL- mit

lokaler, regionaler sowie internationaler Relevanz für die Biodiversität in der Landwirtschaft geboten.

Dieser Aufruf trägt zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. d, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

(Der nächste Aufruf im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit mit dem Fokus Landwirtschaft und Umweltleistungen ist für Ende Oktober 2023 geplant.)

Gewählte Org.-Einheit: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 26.Apr.2023 bis: 21.Jun.2023

Festgelegte Budgethöhe: 1.600.000,00 €

Kontaktinformationen der ausschreibenden Bewilligungsstelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Präsidium 4b
Stubenring 1, 1010 Wien
T: + 43 1/711 00
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Ansprechperson: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung II/3
Marietta Lehner
T: 01 71100 606719
E: marietta.lehner@bml.gv.at

Dokumente: Informationsblatt_Publizitaet-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf
Zieldefinition-77-02.docx
Merkblatt-77-02_Version1.pdf
Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf
Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02_Version1.docx
Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Beitrag zum Schutz und Inwertsetzung der Biodiversität, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen, Arten und Landschaften einschließlich biodiversitätsrelevanter Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
- Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1

Bezeichnung: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 5

Bezeichnung: Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 6

Bezeichnung: Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: Bei der praktischen Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen werden beispielsweise auch gefördert:

- Investitionen in Pflanzgut und Materialien für Trockensteinmauerbau
- Maschinenspesen für Wiedervernässungsmaßnahmen

Beispiele:

FG-Nummer: 7

Bezeichnung: Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: Gefördert werden Prämierungen und Wettbewerbe nur im direkten Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Beispiele:

FG-Nummer: 10

Bezeichnung: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 11

Bezeichnung: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaft

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstiger Förderwerber

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- Juristische Personen
- natürliche Person
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

In der Fördermaßnahme 77-02 können ausschließlich Kooperationen aus mindestens zwei Kooperationspartner:innen unterstützt werden, die sich zu einer neuen Kooperation zusammenfinden oder als bestehende Kooperation neue gemeinsame Tätigkeiten umsetzen, siehe Punkt 16.4. der SRL LE-Projektförderungen.

Hinweis an die Förderwerber:innen

Eventuell benötigte Nachweise gemäß Pkt. 3.2.3.2 des Merkblattes zur Fördermaßnahme Zusammenarbeit (77-02) zur Befähigung der förderwerbenden Person sind im Bereich "Förderwerberdaten/Vertragliche Grundlage" in der Kategorie „Sonstige“ hochzuladen. Die Vorgehensweise laut Merkblatt bzw. der Bereich "Projektfinanzierung" wird nach vollständig erfolgter Programmierung der Förderplattform dfp verfügbar sein.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
 - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
 - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum).

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Aufrufspezifische Auflagen:

- Der Förderwerber hat mit jeder Teilabrechnung einen Zwischenbericht und mit der Endabrechnung einen Endbericht vorzulegen.

Die Angabe von Meilensteinen in den zur Förderung eingereichten Arbeitspaketen ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Punkt 16.5.1 der SRL LE-Projektförderung: Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Nicht förderfähige Kosten: siehe § 68 GSP-AV Nicht förderfähige Kosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. 16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

Förderobergrenzen

Förderobergrenzen:

Die Förderobergrenze für die einzelne Projekteinreichung liegt bei € 400.000,-. Die Förderuntergrenze für die einzelne Projekteinreichung liegt bei € 50.000,-.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungsverordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den

Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Zusätzliche Information:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)